

### 6.3.4 Gemischte Stiftungszwecke

Stiftungszwecke können gleichzeitig privatnützig und gemeinnützig sein.<sup>245</sup> Steht es im Ermessen des Stiftungsrates, in welcher Gewichtung die Zwecke zu verfolgen sind, liegt es auch an diesem, einzuschätzen, ob es sich um eine überwiegend gemeinnützige und somit aufsichtspflichtige oder um eine überwiegend privatnützige Stiftung handelt. Im Zweifel sind solche Stiftungen als gemeinnützige Stiftungen anzusehen, einzutragen und der Aufsicht zu unterstellen.<sup>246</sup>

Es ist durchaus möglich, dass Stiftungen, die der Aufsicht unterstellt sind, zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus der Aufsicht entlassen werden, wenn der privatnützige Zweckanteil überwiegt. Dies hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten, welche diesen für den Zeitraum, in dem die Stiftung beaufsichtigt wird, nicht zustehen.

### 6.3.5 Verwirkung

Begünstigungen können verwirkungshalber enden, entweder weil satzungsmässige oder gesetzliche Verwirkungstatbestände erfüllt sind.<sup>247</sup>

Als satzungsmässige Verwirkungstatbestände kennt man insbesondere das sogenannte Bestreitungsverbot. Demnach kann der Stifter für den Fall, dass seine Anordnungen bestritten werden, Sanktionen festlegen. Allerdings ist ein gänzlicher Ausschluss vom Rechtsweg durch eine Verwirkungsklausel (kassatorische, privatorische oder Strafklausel) im Sinne eines „Bestreitungsverbot“ nicht zulässig.<sup>248</sup> Häufig will der Stifter damit die Geltendmachung von Pflichtteils(ergänzungs)ansprüchen verhindern. Insbesondere in der Gestalt der Sozinischen Klausel sind Bestreitungsverbote zulässig. Dabei wird den Pflichtteilsberechtigten die Wahl zwischen der Begünstigung durch die Stiftung oder eben der Beharrung auf den Pflichtteilsanspruch gewährt.<sup>249</sup>

Eine statutarische Verwirkungsfolge kann nur dann eintreten, wenn der Bestreitende die Verwirkungsklausel kannte. Beweisbelastet hierfür ist derjenige, der sich auf diese Klausel stützt.<sup>250</sup>

Gesetzliche Verwirkungstatbestände sind in Art. 552 §§ 1 – 41 PGR selbst nicht geregelt, sehr wohl aber im Treuunternehmensrecht, welches für Altstiftungen weiterhin gilt.<sup>251</sup> Dabei geht es um Widerrufgründe wegen Treuunwürdigkeit, wenn etwa ein Begünstigter ein schweres Verbrechen gegen den

---

245 Art. 552 § 2 PGR.

246 Art. 552 § 2 Abs. 3 PGR.

247 Lorenz in Schurr, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen 105.

248 OGH 07.10.2011, 01 CG.2009.235, LES 2011, 184.

249 Lorenz in Schurr 106.

250 OGH 07.10.2011, 01 CG.2009.235, LES 2011, 184.

251 Art. 552 Abs. 4 PGR aF.